

1. GELTUNGSBEREICH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) gelten für alle Hardware Lieferungen und sonstigen Leistungen die von der FRAISS IT GmbH (im folgenden „FRAISS“ genannt) für andere Unternehmen (B2B) durchgeführt werden. Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden AGB's, auch wenn nicht explizit angegeben. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform, mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

2. LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN (HARD- UND SOFTWARE)

Alle Angebote sind Tagesangebote und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens aber mit Annahme der Lieferung zustande. Zum Angebot angefügte Unterlagen wie z.B. Datenblätter, Abbildungen etc, sind nur verbindlich wenn diese ausdrücklich von FRAISS gegengezeichnet wurden.

Zumutbare Abweichungen des Produktes (Gestalterisch, Konstruktion, Material) von den Angaben werden vorbehalten.

Wenn kein Fixtermin vereinbart wurde, sind die bekanntgegebenen Lieferzeiten nicht verbindlich. Wir behalten uns außerdem vor über Teillieferungen und deren Fakturierung zu entscheiden. Ein Liefertermin gilt als eingehalten, wenn der Spediteur am besagten Tag einen Zustellungsversuch unternommen hat. Verzögert sich diese Übergabe durch Gründe, mit denen wir nicht zu tun haben, wird der Liefertermin automatisch verlängert. Wenn eine solche höhere Gewalt eine Verzögerung von mehr als 3 Monaten verursacht können beide Teile, unter einer Einräumung und Einforderung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten. Bei Unmöglichkeit der Überstellung oder bei einem kundenverschuldeten Annahmeverzug gilt das Produkt als übernommen. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Lieferverzugs ist ausgeschlossen. Die Ware darf nur für den internen Gebrauch erworben werden (ein weiterer Resale wird hiermit ausgeschlossen).

3. RÜCKTRITT

Nur durch Zustimmung der Geschäftsführung kommt ein Vertrag zustande. Verträge die durch MitarbeiterInnen zustande kommen, können annulliert werden.

4. PRÜFUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

Der Kunde muss nach Erhalt den Lieferschein und die Ware überprüfen. Im Falle einer Fehllieferung kann nur ungeöffnete Ware oder bei Software ungenutzte Keys, retourniert werden. Fehlmengen oder falsch gelieferte Ware müssen innerhalb von 2 Werktagen schriftlich übermittelt werden, ansonsten gelten diese als akzeptiert. Transportschäden müssen unverzüglich beim Spediteur angezeigt werden. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Annahme. Die Gefahr geht mit Übergabe vom Frachtführer an den Kunden über. Dies gilt auch für Rücksendungen.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Irrtümer/Änderungen und Druckfehler sind vorbehalten. Bei verzögerter Angebotsannahme oder Zahlungsverzug gehen Preiserhöhungen zu Lasten des Kunden. Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig. Bestellung erfolgt ausschließlich nach Zahlungseingang (Vorkasse). Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Verzugszinsen lt. §456 UGB zu

tragen. Die Preise für Transport werden ausgehend vom Auslieferungsweg berechnet. Besondere Gebühren (beispielsweise ARA und Urheberrechtsabgaben) werden nicht gesondert in Rechnung gestellt und sind im Preis inkludiert.

Aufgrund von Preiserhöhungen entstehende Kostenerhöhungen (Beispielsweise: Wechselkurse, Lieferantenpreise) können auch nach dem Abschluss an den Kunden weitergegeben werden, dies gilt insbesondere dann wenn das Produkt noch nicht ausgeliefert wurde oder der Kunde keine Zahlung getätigt hat.

Aufrechnung oder die Zurückhaltung von Zahlungen wegen bestehender Gegenforderungen sind nicht zulässig.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Das Vertragsprodukt bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen unser Eigentum. Wenn der Kunde nicht zahlt, darf er auch nicht mehr darüber verfügen, und wir dürfen aus dem Vertrag zurücktreten, und die Ware zurückverlangen. Die Vorbehaltsprodukte dürfen weder zur Sicherheit übereignet, noch verpfändet werden. Sämtliche Forderungen tritt der Kunde unverzüglich an uns ab. Forderungen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes müssen sofort an uns gemeldet werden. Ebenso wie Beschädigungen.

7. WIEDEREINLAGERUNG

Wiedereinlagerungen werden hiermit ausgeschlossen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des §§922ff. ABGB. Der Regress lt. §933b ABGB wird ausgeschlossen. Bei Mängel an Drittprodukten wendet sich der Käufer an den Hersteller. Bei Herstellergarantie leiten wir das fehlerhafte Produkt weiter, Transportkosten werden vom Kunden übernommen. Die Herstellergarantie kann nicht eingeklagt werden.

Vertragsaufhebung werden ausgeschlossen. Die FRAISS ist berechtigt, sich von Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Minderung dadurch zu befreien, indem in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie ausgetauscht oder eine Verbesserung vorgenommen oder das Fehlende nachgetragen wird, all dies nach Wahl, ebenso kann der Fakturenwert ersetzt werden. Gewährleistung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Besteller von sich aus Abänderungen oder Nachbesserungsarbeiten an den gelieferten Produkten vornimmt. Um die Gewährleistung in Anspruch nehmen zu können bedarf es einer rechtzeitigen Rüge gemäß §377 UGB. Die Meldezeit wird mit 1 Woche Meldezeit bei offensichtlichen, und eine Woche ab Entdeckung für verdeckte Mängel. Der Vertragspartner ist zur unverzüglichen Abnahme und Kontrolle aller Lieferungen und Teillieferungen verpflichtet.

Die Gewährleistung beginnt mit dem Lieferdatum und beträgt, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, 1 Jahr auf Teile. Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind Schäden, die auf natürliche Abnutzung, unsachgemäße Installation und Benutzung durch den Vertragspartner oder auf nicht autorisierte Wartungstätigkeiten oder Änderungen zurück zu führen sind. Für gelieferte Gegenstände, die FRAISS von dritter Seite bezogen hat, beschränkt sich die Haftung auf die Abtretung der FRAISS gegen den Lieferanten der Gegenstände zustehenden Ansprüche. FRAISS kann die Annahme zurückgelieferter Produkte verweigern, sofern keine

fristgerechte schriftliche Mängelrüge vorliegt und keine Gelegenheit gegeben wurde, den geltend gemachten Mangel oder Schaden zu überprüfen.

Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge oder bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft erfolgt nach Wahl der FRAISS eine Reparatur beim Vertragspartner oder bei FRAISS, bzw. vollständiger oder teilweiser Ersatz des Liefergegenstandes. Sollte sich bei einer Reparatur beim Vertragspartner herausstellen, dass FRAISS keine Gewährleistungspflicht trifft, so hat der Vertragspartner die entstandenen Kosten zu ersetzen.

Falls FRAISS-Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, entweder eine Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, gleich welchen Rechtsgrundes, insbesondere Schadenersatzansprüche, auch bezogen auf Folgeschäden und -kosten sind ausgeschlossen. FRAISS haftet nicht für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. FRAISS übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass Liefergegenstände für die vom Vertragspartner vorgesehene Verwendung geeignet sind.

Alle Kosten außerhalb der Gewährleistung (bspw. Transport) trägt der Kunde. Ebenfalls müssen Rücksendungen frei Haus übermittelt werden, ansonsten behalten wir uns das Recht vor die Ware nicht anzunehmen. Die Kosten für die Rücksendung nach Reparatur oder Tausch werden von der FRAISS getragen.

9. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE DRITTER

FRAISS übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat FRAISS von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde FRAISS von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

10. HAFTUNGEN UND WEITERGEHENDE GEWÄHRLEISTUNG

Wenn Ansprüche des Kunden nicht ausdrücklich schriftlich festgehalten wurden, werden diese ausgeschlossen. Eine Haftung wird ausgeschlossen, außer bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder Vorsatz unsrerseits.

11. ABTRETUNGSVERBOT

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche oder Rechte aus Verträgen mit FRAISS ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

12. SOFTWARE

In Bezug auf zugesicherte Eigenschaften der von FRAISS gelieferten Software gelten ergänzend die entsprechenden Lizenzbedingungen der Hersteller.

13. EXPORT- UND IMPORTGENEHMIGUNGEN

Ein Weiterverkauf der Waren ist nicht gestattet.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Kunde ist nicht berechtigt die Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten. Der Kunde ist für die Entsorgung alter Elektronikgeräte selbst zuständig. Es gilt die salvatorische Klausel. Etwaige Lücken in diesen AGB's und den Verträgen werden durch angemessene Regelungen ersetzt oder ergänzt. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass wir seine Daten im Rahmen der vertraglichen Beziehungen verarbeiten dürfen. Es gelten die österreichischen Datenschutzbestimmungen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz. Es gilt österreichisches Recht.